



Wann ist das Betreten eines Waldes erlaubt und wann verboten?

Im Forstgesetz 1975 wird bestimmt, dass jedermann grundsätzlich den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf. Es gibt dabei allerdings Ausnahmen.

Es dürfen nicht benützt werden:

- Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot verfügt hat
- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten, Holzlager- und Holzausformungsplätze, einschließlich ihres Gefährdungsbeereiches
- Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat
- Waldflächen, die vom Waldeigentümer gesperrt sind
- Eine über das Betreten und den Aufenthalt zu Erholungszwecken hinausgehende Benutzung, wie Befahren (auch mit Fahrrädern) oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, und in Bezug auf die Forststraßen nur mit Zustimmung des Forststraßenerhalters, der zumeist der Waldeigentümer ist, zulässig.

Kann man als Waldeigentümer das Betreten des eigenen Waldes verbieten?
Wald darf unter bestimmten Voraussetzungen (§ 34 ForstG) vom Waldeigentümer von der Benutzung zu Erholungszwecken befristet oder dauernd ausgenommen werden. Bei befristeten Sperren kann es sich beispielsweise um Windwurf- oder -bruchflächen handeln.

Dauernde Sperren sind beispielsweise bei Sonderkulturen (z. B. Christbaumkulturen) und im beschränkten Ausmaß im

engeren örtlichen Zusammenhang mit Wohnhäusern des Waldeigentümers oder seiner Beschäftigten zulässig.

Woran erkennt ein Waldbesucher, ob das Betreten des Waldes eingeschränkt oder verboten ist?

Wieder- und Neubewaldungsflächen, deren Bewuchs noch niedriger als 3 m ist und deren Benützung zu Erholungszwecken unzulässig ist, bedürfen keiner Kennzeichnung. Auch Waldflächen, die von der Forstbehörde aus Gründen des Waldbrandschutzes für die Benützung durch die Allgemeinheit beschränkt bzw. gesperrt sind, müssen nicht gekennzeichnet werden. Andernfalls sind Sperren mit Hinweistafeln entsprechend der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung so zu markieren, sodass deutlich wird, ob es Einschränkungen des Betretens und des Aufenthalts im Wald gibt. Die Hinweistafeln sind an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen. Forststraßen bedürfen keiner Kennzeichnung, um als solche zu gelten, sodass auch bei Nichtvorhandensein von diesbezüglichen Hinweisen unbefugtes Befahren unzulässig ist.

Haftungsbestimmungen im Wald

Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald und die Waldbewirtschaftung drohende Gefahren zu achten. Insbesondere ist der Waldeigentümer grundsätzlich

Die Juristin **Andrea Rainer** ist stellvertretende Geschäftsführerin des MR-Service Tirol



nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, dass dadurch Gefahren vermieden oder gemindert werden.

Den Waldeigentümer bzw. -bewirtschafter treffen aber entsprechende Sorgfaltspflichten. Dabei gilt, dass bei Unfällen in Zusammenhang mit Waldarbeiten, bei denen Unbeteiligte verunglücken oder sonstige körperliche oder Sachschäden erleiden, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehaftet wird. War die Waldfläche rechtmäßig gesperrt, wird nur bei Vorsatz gehaftet.

Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz trifft sowohl den Waldeigentümer und seine Leute als auch sonstige an der Waldbewirtschaftung beteiligte Personen, wie beispielsweise Schlägerungsunternehmen und deren Leute. Gleiches gilt für Käufer von Holz am Stock. Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges, den der Waldeigentümer durch Kennzeichnung der Benutzung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat, gilt die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. Der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen haften ab grober Fahrlässigkeit auch für auf Wegen eingetretenen, durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursachte Schäden.